Bundesrat Drucksache **468/1/00**

19.09.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

Fz - A

zu **Punkt** der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Vergütung der Mineralölsteuer für die Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz - AgrdG)

A

Der **Agraraussschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr.1 (§ 25c MinöStG)

 In Artikel 1 Nr. 1 sind in der Inhaltsübersicht zu § 25c die Wörter "Abgrenzung der Betriebe" durch die Wörter "Betriebe der Land- und Forstwirtschaft" zu ersetzen.

 Begründung:

 Anpassung an die Änderung der Überschrift zu dem neu einzufügenden § 25c.

Ausgeliefert am 19. SEP. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820540, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 25d Abs. 2 Satz 1 MinöStG)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 25d Abs. 2 Satz 1 die Angabe "570 Deutsche Mark" durch die Angabe "470 Deutsche Mark" und die Angabe "291,40 Euro" durch die Angabe "240,30 Euro" zu ersetzen.

Begründung:

Die Vergütung durch einen Sondersteuersatz von 0,57 DM/Liter ist angesichts der wirtschaftlichen Belastungen, die der deutschen Land- und Forstwirtschaft insbesondere durch die Ökosteuer entstehen, unzureichend.

Die deutsche Land- und Forstwirtschaft wird allein dadurch ab 2003 mit mindestens 900 Mio. DM/Jahr einseitig belastet. Ein Sondersteuersatz von 0,47 DM/Liter entspricht dem vollständigen Ausgleich dieser Belastungen.

Auch vor diesem Hintergrund des inzwischen unverhältnismäßig stark gestiegenen Rohstoffpreises für Dieselkraftstoff, der die Land- und Forstwirte zusätzlich belastet, ist ein vollständiger Ausgleich dringend geboten. Zudem ist es ein erster Schritt, für die deutsche Land- und Forstwirtschaft die eklatanten Wettbewerbsnachteile innerhalb der EU in diesem Bereich bis zum Abschluss der notwendigen Harmonisierung etwas abzumildern.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 25d Abs. 2 Satz 2 MinöStG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 25d Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Kleinstbetriebe werden bereits durch § 25c Mineralölsteuergesetz ausgegrenzt. Danach erhalten nur Betriebe der Land- und Forstwirtschaft mit Einkünften nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 EstG eine Vergütung der Mineralölsteuer.

Diese Ausschlussregelung hat sich im Rahmen des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes bewährt, so dass diesbezüglich keine Änderung im Agrardieselgesetz und keine Einführung einer weiteren Ausschlussgrenze erforderlich ist.

...

4. Zu Artikel 2 allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass die durch den Wegfall des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes frei werdenden Mittel von 375 Mio. DM dem Agrarhaushalt weiterhin in vollem Umfang erhalten bleiben und zur Stärkung der agrarsozialen Sicherung oder zur Aufstockung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Argarstruktur und des Küstenschutzes" verwendet werden.

B

5. Der federführende **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.